

Verkündet
am 13. Juli 1957
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Landes Rheinland-Pfalz, gesetzlich vertreten
durch den Innenminister in Mainz,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1.): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2.) der Bundesrepublik Deutschland, gesetzlich ver-
treten durch das Wasserstraßenamt in Koblenz,
Nebenintervenientin auf Seiten des Beklagten und
Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

- 1.) die C [REDACTED] de N [REDACTED] F [REDACTED], R [REDACTED]
in Str [REDACTED], A [REDACTED] St G [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2.) Firma Franz H [REDACTED] u. Co. GmbH, gesetzlich vertre-
ten durch ihren Geschäftsführer in D [REDACTED]-Ru [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 3.) den Kapitän Gu [REDACTED] von Boot "J [REDACTED]" in Firma
Sta [REDACTED] und Bu [REDACTED] in D [REDACTED]-Ru [REDACTED],
Dammstr. 22,
zu 2) und 3) Nebenintervenienten auf Seiten der
Klägerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie

der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes
werden das Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Koblenz vom 9. November 1955,
soweit es das beklagte Land betrifft, in der
Hauptsache und im Kostenpunkt aufgehoben und
das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts
in Koblenz vom 1. Juli 1954 abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat
die Kosten des Rechtsstreits, soweit darüber
nicht schon rechtskräftig entschieden worden
ist, zu tragen, jedoch mit Ausnahme der durch
die Nebeninterventionen auf Seiten der Klägerin
entstandenen Kosten, die jeder Nebenintervenient
zu tragen hat.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin, eine französische Schifffahrtsgesellschaft, erlitt am 17. Mai 1950 bei Durchführung eines Wendemanövers vor der Rheinbrücke Neuwied-Weißenthurm einen Schaden an ihrem Kahn "An [REDACTED]". In der Durchfahrt der Brücke wurden Aufräumungsarbeiten durchgeführt, die eine Sperrung der Schifffahrt notwendig machten. Die Klägerin behauptet, der Schaden sei dadurch verursacht worden, daß die mit der Regulierung des Schiffsverkehrs beauftragten Polizeibeamten des beklagten Landes infolge Entfernung von dem ihnen angewiesenen Ort den Schleppzug "H [REDACTED]", bei dem sich ihr Kahn befunden habe, zu spät gewahrschaut hätten; dadurch sei der Schleppzug gezwungen worden, in einem ungünstigen Gewässer zwischen dem Weißenthurmer Werth und dem linken Rheinufer abzudrehen, wo nur die unzureichende Fahrwasserbreite von 80 - 100 m zur Verfügung gestanden habe. Durch Grundberührung sei der Schaden entstanden.

Die Klägerin hat mit der vor dem Landgericht erhobenen Klage zuletzt beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 2 378,84 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Juni 1951 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet ein schuldhaftes Verhalten seiner Beamten sowie die Ursächlichkeit der von der Klägerin behaupteten Amtspflichtverletzungen für den eingetretenen Schaden. Außerdem macht es geltend, daß die Klägerin nicht dargetan habe, für ihren Schaden nicht anderweitig Ersatz erlangen zu können.



Die beiden Vordergerichte haben die Klage als begründet angesehen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin und ihre Streithelfer bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Es mag sein, daß der Anspruch auch vor den Binnenschiffahrtsgerichten hätte geltend gemacht werden könne. Diese sind aber keine "besonderen Gerichte" im Sinne des § 13 GVG. An der Zulässigkeit des von der Klägerin eingeschlagenen und vom beklagten Land nicht beanstandeten Verfahrens bestehen also keine Zweifel.

Die Revision muß schon deshalb Erfolg haben, weil der geltend gemachte Anspruch auf Grund des § 7 des Preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (GesS 691) als unbegründet angesehen werden muß.

Nach dieser Bestimmung greift die Amtshaftung zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur dann Platz, wenn nach einer im Gesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des betreffenden ausländischen Staates oder durch einen Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 10. Mai 1954 (vgl BGHZ 13, 241) mit näherer Begründung entschieden hat, gelten diese Beschränkungen als Bestimmungen einer "Ausführungsgesetzgebung" auch im Geltungsbereich des

Art 34 GrundG weiter (vgl auch Ur t des Senats vom 1. Oktober 1956 - III ZR 48/55 - , NJW 56, 1836).

Das gilt auch für das hier in Betracht kommende, ehemals preußische Gebiet des beklagten Landes. Zwar enthält Art 128 der Verfassung von Rheinland-Pfalz nicht - wie früher die Weimarer Verfassung - eine Vorschrift des Inhalts, daß das Nähere durch Gesetz bestimmt wird, oder das Wort "grundsätzlich", wie es Art 34 GrundG verwendet; aber aus der Formulierung der Vorschrift des Art 128 Satz 3 der Verfassung von Rheinland-Pfalz, daß der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden "dürfe", ist ersichtlich, daß die Verfassung nicht eine volle abschließende Regelung der Amtshaftung bringen wollte, sondern auch noch mit der Möglichkeit besonderer gesetzlicher Regelungen auf diesem Gebiet gerechnet hat; denn nur beim Bestehen einer solchen Möglichkeit kann die in der Verfassung ausgesprochene Beschränkung der Gesetzgebung einen Sinn haben.

Der Senat hat schon in seinem Urteil vom 23. April 1953 (vgl BGHZ 9, 290) ausgeführt, der Verfassungsgesetzgeber hätte "bei der Tragweite, die eine Aufhebung aller bisherigen Haftungsbeschränkungen zur Folge haben würde, ... eine solche Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand, wenn sie beabsichtigt gewesen wäre, deutlich zum Ausdruck bringen müssen". Ein Anhaltspunkt dafür, daß bei der Schaffung der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz eine Abweichung gegenüber dem bisherigen Recht in der hier interessierenden Frage beabsichtigt gewesen wäre, läßt sich nicht feststellen (vgl die Bemerkungen zu Art 128 bei Süsterhenn-Schäfer, Komm. der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Im Gegenteil spricht Art 137 Abs 1 der Ver-

fassung, nach dem alles bisherige Recht weiterhin in Kraft bleiben soll, soweit diese Verfassung nicht "entgegensteht", für die Fortgeltung des Preußischen Staatshaftungsgesetzes; denn vom Vorhandensein einer "wider-sprechenden" verfassungsrechtlichen Regelung kann keine Rede sein.

Mit Recht hat es nach alledem das Landgericht auch auf eine Prüfung des § 7 des Preußischen Staatshaftungsgesetzes abgestellt. Es hat aber übersehen, daß nach dieser Vorschrift die Verbürgung der Gegenseitigkeit durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums klargestellt sein muß (vgl. BGHZ 13, 241), und daß eine bloße Auskunft eines Rechtsanwalts dahin, daß im allgemeinen in Frankreich deutsche Staatsangehörige den Inländern gleichgestellt werden, so daß eine gleiche Behandlung auch bei der Amtshaftung anzunehmen sei, nicht genügt. Eine Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit fehlt. Deshalb ist der Anspruch der Klägerin, die unstreitig eine französische Schifffahrtsgesellschaft ist, nicht begründet. Daß die Klägerin einen durch Staatsvertrag begründeten Anspruch auf eine gleichmäßige Behandlung von "Schiff und Ladung" hat, ist nach dem Gesagten für die Frage der Amtshaftung ohne Bedeutung.

Nach alledem war wie geschehen zu erkennen. Die
Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

BR Dr. Hußla ist beur-
laubt und deshalb ver-
hindert zu unterschrei-
ben.

Dr. Geiger